

Diese Grundsätze hat das Bundesamt für das Heimatswesen auch in Sachen Berent gegen Skorzewo zur Anwendung gebracht und in dem Erkenntniße vom 13. November 1875 Folgendes ausgeführt:

Die Klage geht davon aus, daß die Heiße des Vaters der 25jährigen, augenkranken Agathe P. nach Thorn und seine daselbst erfolgte Erkrankung die Tochter in eine hilfbedürftige Lage versetzt haben, weshalb letztere öffentliche Unterstützung habe erhalten müssen.

Daß der zur Alimentation seiner Tochter zivilrechtlich verpflichtete Albrecht P., abgesehen von der durch Krankheit zeitweise eingetretenen Verhinderung, der Agathe P. den nothdürftigen Unterhalt nicht gewährt habe, daß er selbst bereits Armenunterstützung in Anspruch genommen hätte und daß zur Zeit der Klageanstellung der Zustand der Hilfsbedürftigkeit noch fortgedauert hätte, das ist nicht behauptet. Im Gegentheil ergeben die erfolgten Ermittlungen und gepflogenen Verhandlungen, daß der Albrecht P. bereits im August 1874 von Thorn zu seiner Tochter nach Berent zurückgekehrt ist, daß derselbe, wenn er auch in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen ist, seine Stellmacherprofession wegen Mangels an Mitteln nicht mehr betreiben kann und seine Kräfte schwächer werden, dennoch für sich und seine Tochter theils durch die noch bestehenden Borräthe, durch die Nutzung zweier kleinen Ackerstücke und durch Tagelöhnerarbeiten den nothdürftigen Unterhalt beschafft hat und es ist nicht ersichtlich, weshalb er dazu nicht auch seiner im Stande sein sollte.

Der Zustand der Hilfsbedürftigkeit der Agathe P., welcher nach der Klage durch die Abwesenheit und Erkrankung des Vaters eingetreten war, hat deshalb mit der Rückkehr desselben bereits vor Anstellung der Klage ein Ende erreicht und aus diesem Grunde rechtfertigt sich mithin nicht der Anspruch auf Uebernahme der Agathe P., deren Trennung von ihrem sie verspiegelnden Vater überhaupt nicht für statthaft erachtet werden konnte.

Die Besorgniß vor künftiger erneuter Hilfsbedürftigkeit aber rechtfertigt zur Zeit den Uebernahmeantrag nicht, wenn es dem Kläger auch freisteht, denselben eintretenden Falles unter anderweitiger Begründung zu wiederholen. Da nicht behauptet ist, daß Albrecht P. sich und seine Tochter bisher nicht ohne Beihilfe der öffentlichen Armenpflege habe ernähren können und dazu auch gegenwärtig nicht im Stande sei, oder daß er während seiner Anwesenheit in Berent seine Tochter hilflos gelassen habe, so kann es gar nicht darauf ankommen, die Arbeitsfähigkeit des Albrecht P. oder seiner Tochter näher festzustellen, da die betreffenden Ausführungen sich nur auf die Besorgniß vor künftiger Verarmung beziehen.

7. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem General-Konsul des Deutschen Reichs Ettling zu Madrid und dem Konsul des Deutschen Reichs für Guatemala, Friedrich Augener, ist auf ihren Antrag die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.
